



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im
Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und
Kunst**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 21. März 2022 bis auf Weiteres.

1. Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben die Dienststellen erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu prüfen und ggfs. umzusetzen.

2. Individuelle Schutzmaßnahmen


Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden. Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Soweit ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, als auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, sind

Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden.“

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstgebäuden des Landes

In den Dienstgebäuden ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen, ausgenommen am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

Für Gäste werden diese Regelungen von der Dienststellenleitung  Wege des Hausrechts angeordnet.

4. Angebot von Testungen

Tests werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen, Einreise aus dem Ausland, Einstufung als enge Kontaktperson

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. September 2021 in der aktuellen Fassung),

- **Absonderungspflicht** **aufgrund** **der** **Coronavirus-Einreiseverordnung** **(CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung,**
- **Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.**

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition wird die Präsenzpflicht für 10 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

6. Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen können nach Maßgabe der aktuellen Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der jeweils geltenden Fassung eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die Veranstaltungen sind auf ein den jeweiligen Räumlichkeiten angepasstes Maß zu beschränken und die notwendigen Hygienemaßnahmen wie Abstand, Maskenpflicht etc. sind sicherzustellen. Bis zum Ablauf des 2. April 2022 sind weiterhin alle Veranstaltungen unter den Voraussetzungen von 2GPlus im Sinne von § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronavirus-Schutzverordnung am 2. April 2022 können die 2G-Plus-Regelungen nach Maßgabe der dann geltenden Coronavirus-Schutzverordnung entfallen und Veranstaltungen nach eigener Einschätzung noch erforderlicher Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

7. Zusammenarbeit

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

8. Aufhebung der vorangegangenen Regelungen

Die dieser Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorangegangenen Dienstanweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 21. März 2022

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)